

## Honorarvereinbarung

7wischen

- Honorarschuldner/Auftraggeber -

und den

ASRA Rechtsanwälten Axmann & Schulz Möllner Landstraße 8, 22111 Hamburg

- Auftragnehmer -

Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass die Auftragnehmer abweichend von den gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) für die Vertretung in Sachen

ein Stundenhonorar in Höhe von € 238,00 inkl. Umsatzsteuer erhalten. Für Tätigkeiten die eine Kanzleiabwesenheit von mehr 4 Stunden umfasst, wird ein Tagespauschalhonorar von EUR € 1.000,- inkl. Umsatzsteuer sowie Spesen von € 250,- vereinbart. Die Anfahrts- Reise und Unterbringungskosten bleiben hiervon unberührt.

Innerhalb Hamburgs erhalten die Auftragnehmer eine Anfahrtspauschale von € 83,30 inkl. USt. außerhalb Hamburgs eine Pauschale von € 0,60 inkl. USt pro Kilometer und € 119,00 inkl. USt. Abwesenheitsgeld pro Stunde, sofern die Abwesenheit unter 4 Stunden bleibt. Ferner erhalten die Auftragnehmer Auslagenersatz für die Korrespondenz in Höhe von € 2,98 inkl. USt. pro Schriftstück, mindestens insgesamt € 35,70 inkl. USt. Der Auftraggeber hat zur Kenntnis genommen, dass bei einer weiteren gerichtlichen Tätigkeit in jedem Falle, auch bei vorzeitiger Beendigung des Mandats, mindestens die gesetzlichen Gebühren, berechnet nach dem RVG anfallen. Der Auftraggeber erklärt, über die Art und Weise der Berechnung gesetzlicher Anwaltsgebühren aufgeklärt worden zu sein. Der Auftraggeber wurde darüber aufgeklärt, dass bei finanzieller Bedürftigkeit grundsätzlich die Möglichkeit besteht, bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf PKH/VKH unter Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts zu beantragen. Der beigeordnete Rechtsanwalt dann jedoch seine Vergütungsanspruch aus dieser Vereinbarung auch gegenüber Dritten verliert und die Auftragnehmer eine entsprechende Beantragung aus diesem Grunde nicht übernehmen.

(Datum, Unterschrift Honorarschuldner) (ASRA, RAe Axmann & Schulz)